

Meldeinformation für Geflügelhalter

Was heißt geschätzter Jahreshöchstbestand?

Der geschätzte Jahreshöchstbestand bezieht sich auf die Anzahl der Tiere je Geflügelart, die im aktuellen Beitragsjahr als maximaler Tierbesatz auch nur kurzzeitig gehalten werden soll.

Zählen eigene Nachzuchten im Beitragsjahr zum geschätzten Jahreshöchstbestand?

Ja. Die Meldung des geschätzten Jahreshöchstbestandes schließt die eigene Nachzucht und den Schlupf aus Brutei-Zukäufen ein. Die geplanten Nachzuchten sind ebenfalls zum Stichtag zu melden, auch wenn der Schlupf erst im laufenden Jahr erfolgt.

In welche Kategorien melde ich mein Geflügel?

Brütereier:	Zur Meldung aufgefordert sind die gewerblichen Brütereien , die regelmäßig Bruteier aufnehmen und Eintagsküken abgeben. Zu melden sind die durchschnittlich pro Tag vorhandenen Küken.
Junghennen und Junghähne bis 18. Lebenswoche	Zur Meldung aufgefordert sind die gewerblichen Junghennen-Aufzuchtbetriebe , die Eintagsküken einstellen und Junghennen abgeben.
Legehennen und Hähne älter 18. Lebenswoche	Zur Meldung aufgefordert sind die gewerblichen und privaten Legehennenhalter , einschließlich der Rassegeflügelzüchter . In dieser Kategorie sind alle Hühner und Hähne, unabhängig vom Alter der Tiere zum Stichtag und der geplanten Nachzuchten im Beitragsjahr, anzugeben.
Bruderhähne (Geschwister-Hähne zur Mast)	Zur Meldung aufgefordert sind die gewerblichen Mäster von Bruderhähnen . Private Legehennenhalter und Rassegeflügelzüchter melden ihre gehaltenen Hähne in der Kategorie Legehennen mit.

Enten, Gänse, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Fasane	Zur Meldung aufgefordert sind die gewerblichen und privaten Halter , einschließlich der Rassegeflügelzüchter . Unabhängig vom Alter der Tiere zum Stichtag, der Nutzungsrichtung und der im Beitragsjahr geplanten Nachzuchten, sind alle geplanten Tiere zu melden.
---	--

Hinweise für alle Geflügelarten!

Bitte beachten Sie bei der Meldung mögliche kurzzeitige Überschneidungen bei Ein- und Ausstellungen an getrennten Standorten bzw. Ställen im laufenden Jahr.

Bin ich weiterhin zur Nachmeldung bei Bestandserhöhungen verpflichtet?

Die Pflicht zur Nachmeldung im Sinne § 3 Absätze 1-3 der Beitragssatz gilt weiterhin.

Die Pflicht zur Nachmeldung besteht dann, wenn:

- nach dem Stichtag ein Tierbestand oder Bienen- oder Hummelstand neu gegründet oder Tiere einer nicht vorhandenen Tierart neu aufgenommen wird,
- sich der gemeldete geschätzte Jahreshöchstbestand um mehr als 5 Prozent, mindestens aber um mehr als 10 Tiere erhöht.